



Bestandteil der Innenbereichssatzung

Ortsteil Obermaubach-Schlagstein

vom 08. 11. 1995

Die Innenkante der Abgrenzungslinie ist maßgebend.

Kreis Düren, Verm.-und Katasteramt,
Kontroll-Nr. 45/91, Ausschnitt DGK 5,
5204/29 Untermaubach

rechtskräftiger B-Plan:

gehört zur Verfügung

vom *2. Februar 1996*



35.291-2001-2013/96

Bezirksregierung Köln

im Auftrag

Schmitt

Innenbereichsabgrenzung:



Bekanntmachung
der Gemeinde Kreuzau

Die vom Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 07. 11. 1995 beschlossene **Satzung der Gemeinde Kreuzau über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Obermaubach-Schlagstein** vom 08. 11. 1995 ist der Bezirksregierung Köln am 24. 01. 1996 angezeigt worden.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

“S a t z u n g
der Gemeinde Kreuzau
über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
Obermaubach-Schlagstein vom 08. 11. 1995

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 07. 11. 1995 **die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Obermaubach-Schlagstein** beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Obermaubach-Schlagstein werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).“

Die Bezirksregierung Köln hat am 02. 02. 1996, Az.: 35.2.91-2001-2013/96, erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die **Satzung der Gemeinde Kreuzau über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Obermaubach-Schlagstein vom 08. 11. 1995** kann beim Gemeindedirektor Kreuzau, Rathaus, Zimmer 5, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, während der Dienststunden eingesehen werden.

Lageplan: Der Lageplan zur Satzung kann ebenfalls ab sofort bei der vorgenannten Dienststelle während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 Baugesetzbuch und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch sind unbeachtlich

- 1.) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb 1 Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung
- 2.) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung

gegenüber der Gemeinde Kreuzau schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) bei einem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kreuzau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Kreuzau, den 14. 02. 1996

Der Bürgermeister



Zens -

Die vorstehende **Bekanntmachung** wurde entsprechend § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Kreuzau vom 21. 12. 1994 in den amtlichen Bekanntmachungsorganen "Dürener Zeitung" und "Dürener Nachrichten" am **22. 02. 1996** veröffentlicht und gilt somit als vollzogen.

Der Gemeindedirektor

i.A.




- Schmühl -

(
(
<
<